

Newsletter

Juni 2010

Cöster & Partner informieren Sie über aktuelle Entwicklungen in den Bereichen des Fernabsatzrechts und des Markenrechts.

Inhalt:

Fernabsatzrecht: Ab 11.06.2010 neue Muster für Widerrufs- und Rückgabebelehrung

Markenrecht: Widerspruch gegen Marken aus Firmenrechten seit 01.10.2009

Warnung vor dubiosen Unternehmen betreffend Schutzrechtsverletzungen

Impressum und Hinweise

C&P

Fernabsatzrecht

Ab 11.06.2010 neue Muster für Widerrufs- und Rückgabebelehrung

Zum 11. Juni 2010 trat die Neufassung der Vorschriften zum Widerrufs- und Rückgaberecht bei Fernabsatzverträgen in Kraft. Die bisher in der BGB- Informationspflichtenverordnung enthaltenen Musterbelehrungen erhalten Gesetzesrang. Sie werden nun im Anhang zu Art. 246 § 2 Abs. 3 Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) eingefügt. Dies führt zu mehr Rechtssicherheit für die Unternehmer. Bisher konnten Unternehmen, die die in der BGB- Informationspflichtenverordnung enthaltenen Musterbelehrungen verwendeten, vor Abmahnungen nicht sicher sein. Es gab verschiedene Fälle, in denen Gerichte die in der Verordnung enthaltenen Musterbelehrungen als nicht gesetzeskonform ansahen und den Verwender zur Unterlassung verurteilten, obwohl er die Musterbelehrung verwendete. Dieses Risiko besteht nun nicht mehr, da die Musterbelehrungen von den Gerichten wegen des Gesetzesrangs nicht mehr überprüft werden können.

Die neue Regelung gilt ohne eine Übergangsfrist. Erforderliche Änderungen sollten daher zeitnah erfolgen.

1. Was ändert sich?

- a) Die Fristen, innerhalb derer vom Verbraucher der Widerruf erklärt oder die Ware zurückgegeben kann, werden neu geregelt:

Wird der Verbraucher bereits vor Vertragsschluß in Textform über sein Widerrufs-/Rückgaberecht belehrt (z. B. im Bestellschein oder in der Bestellbestätigung des Online-Shops), so bleibt es bei der Widerrufsfrist von zwei Wochen (im Regelfall gerechnet ab Erhalt der Ware und der Belehrung in Textform). Die neuen Muster sprechen von "14 Tagen". Wir empfehlen, diese Formulierung zu übernehmen, um nicht vom gesetzlichen Muster abzuweichen.

Neu ist, daß der eBay-Verkäufer nun auch ein nur 14-tägiges, statt bisher einmonatiges Widerrufs-/Rückgaberecht einräumen kann, wenn die Information über das Widerrufs-/Rückgaberecht in Textform "unverzüglich nach Vertragsschluß" mitgeteilt wird. Diese unverzügliche Mitteilung an den Käufer kann z. B. dadurch erfolgen, daß er unmittelbar nach Kauf bzw. Auktionsende eine automatisch generierte E-Mail mit der Belehrung erhält.

Erfolgt die Belehrung nicht vor oder unverzüglich nach Vertragsschluß, so bleibt es bei der Frist von einem Monat, wie bisher.

- b) Aufgrund des Wegfalls der BGB-Informationspflichtenverordnung ist es ab 11.06.2010 auch erforderlich, die Zitate der gesetzlichen Bestimmungen, die in der Widerrufs-/Rückgabebelehrung erfolgen müssen, der neuen Rechtslage anzupassen.

2. Wie verhalte ich mich, wenn ich wegen einer fehlerhaften Belehrung eine Unterlassungserklärung abgegeben habe?



Haben Sie in der Vergangenheit wegen eines Verstoßes gegen die bisherigen Bestimmungen über die Widerrufs-/Rückgabebelehrung eine Unterlassungserklärung abgegeben oder wurden Sie entsprechend zur Unterlassung verurteilt, haben diese Erklärungen oder gerichtlichen Entscheidungen weiterhin Bestand. Sie sollten daher nicht ohne vorherige rechtliche Prüfung der Unterlassungserklärung oder des gerichtlichen Verbots davon ausgehen, daß Sie das neuen Muster ohne weiteres verwenden können und damit nicht gegen eine frühere Unterlassungserklärung oder ein gerichtliches Verbot verstoßen. Es besteht das Risiko, daß Sie die versprochene Vertragsstrafe oder ein Ordnungsgeld zahlen müssen.

Für weitere Fragen, eine Anpassung ihrer Widerrufs-/Rückgabebelehrung oder die Prüfung bereits abgegebener Unterlassungserklärungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Markenrecht

Widerspruch gegen verwechselbare Neuanmeldungen seit dem 01.10.2009 auch aus Firmenrecht

Bislang konnte gegen verwechselbare Markenmeldungen nur Widerspruch auf Grund einer eingetragenen Marke mit älterem Zeitrang eingelegt werden. Durch eine Neuregelung des Markengesetzes können seit dem 01.10.2009 auch Widersprüche aus älteren Unternehmensbezeichnungen/Geschäftsbezeichnungen erfolgen.

Mit dieser Gesetzesänderung wird das deutsche Recht den europäischen Regelungen der Gemeinschaftsmarkenverordnung angeglichen. Ab sofort ist es also auch in Deutschland möglich, gegen neu eingetragene Marken auf der Basis von geschäftlichen Bezeichnungen wie Firmennamen vorzugehen. - Eine solche ältere geschäftliche Bezeichnung kann nicht nur eine im Handelsregister eingetragene Firma sein, sondern auch die nicht eingetragene, aber tatsächlich benutzte Firma einer BGB-Gesellschaft.

Voraussetzung für die Geltendmachung des Firmenrechts ist, daß die Firma im Bundesgebiet tatsächlich für den entsprechenden Geschäftsbereich benutzt wurde. Diese Benutzung muß der Widersprechende im Rahmen des Widerspruchsverfahrens nachweisen.

Daher ist es nun auch für Unternehmen ratsam, ihren Firmennamen und nicht nur ihre eingetragenen Marken daraufhin überwachen zu lassen, ob identische oder verwechselbar ähnliche Marken angemeldet werden. So besteht die Möglichkeit, innerhalb der Widerspruchsfrist gegen eine mit dem eigenen Firmennamen verwechselbare Markenmeldung Widerspruch einzulegen.

C&P

© Dr. Enno Cöster, Rechtsanwalt - Fachanwalt für Gewerblichen Rechtsschutz
Maria Höfler, Rechtsanwältin

Vorsicht vor irreführenden Mitteilungen dubioser Unternehmen betreffend Schutzrechtsverlängerungen

In letzter Zeit versuchen dubiose Unternehmen vermehrt, Inhaber von Marken, bei denen die Schutzdauer demnächst endet, zur Verlängerung ihres Schutzrechtes bei dem jeweiligen Unternehmen zu bewegen.

Die Unternehmen bieten den Markeninhabern eine kostenpflichtige Verlängerung des Schutzrechtes beim Deutschen Patent- und Markenamt an. Diese Schreiben werden dabei als "Erinnerung" bezeichnet und erwecken den Eindruck amtlicher Herkunft. Sämtliche derartige Schreiben sind äußerlich so gestaltet, wie auch die amtlichen Formulare des DPMA gestaltet sind. Auch die Bezeichnungen dieser Unternehmen, wie beispielsweise "Nationales Markenregister AG" oder "European Trademark Organisation S. A.", erwecken den Anschein amtlicher Legitimation. Dieser Eindruck wird zusätzlich dadurch verstärkt, daß die jeweiligen Unternehmen ein Logo führen, welches hoheitliche Symbole verwendet, wie beispielsweise eine Justitia, im Kreis angebrachte Sterne oder einen Lorbeerkranz.

Diese Unternehmen stehen in Wahrheit aber nicht im Zusammenhang mit dem DPMA und es ist fraglich, ob diese Unternehmen im Fall einer Beauftragung die

entsprechende Marke überhaupt gegenüber dem DPMA verlängern. Wenn dies nicht geschieht, erlischt das Markenrecht. Zudem verlangen diese Unternehmen stark überhöhte "Verlängerungsgebühren".

Um sicher zu gehen, sollten Sie als Markeninhaber derartige Schreiben von unbekanntem Unternehmen, in denen eine Verlängerung der Markenrechte angeboten wird, nicht beachten und die Verlängerung der Marke nur durch Ihre Vertreter durchführen lassen.

© Dr. Enno Cöster, Rechtsanwalt - Fachanwalt für Gewerblichen Rechtsschutz
Maria Höfler, Rechtsanwältin

Impressum und Hinweise

Dieser Newsletter wird herausgegeben von

Cöster & Partner
Rechtsanwälte
Theodorstr. 9
90489 Nürnberg

Tel.: 0911 / 53 00 670
Fax: 0911 / 53 00 67 53
info@coester-partner.de
www.coester-partner.de

V.i.S.d.P.: Dr. Enno Cöster

C&P

Dieser Newsletter ersetzt keine rechtliche Beratung im Einzelfall. Die Angaben dienen ausschließlich der allgemeinen Information. Für Ihre konkreten Fragen stehen wir Ihnen gerne persönlich zur Verfügung.

Sofern Sie den Newsletter künftig per Mail wünschen, teilen Sie uns dies bitte unter info@coester-partner.de mit. Falls Sie den Newsletter nicht mehr erhalten möchten, erbitten wir Ihren Hinweis.